

Sitzung: 25.07.2023 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 6

Bebauungs- und Grünordnungsplan "GE Zum Eichfeld";
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 22 : 0 Stimmen -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Zum Eichfeld“ aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1515, 1520/2 (TF), 1596, 1596/1 (TF) und 1690/23 (TF) jeweils der Gemarkung Steinbach. Der Standort liegt nördlich des Ortsteils Aufhausen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:
Es soll dem dringenden Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt Mainburg Rechnung getragen und ortsansässigen Firmen eine Möglichkeit zur Weiterentwicklung geboten werden. Dieses dient u. a. der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Das Plangebiet selbst und das nähere Umfeld zählen überwiegend zum Außenbereich nach § 35 BauGB. Nördlich grenzen ein öffentlicher Feld- und Waldweg und bestehende landwirtschaftliche Grundstücke an. Im Osten ist bereits ein bestehender Gewerbebetrieb vorhanden. Im Süden und im Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Für das Plangebiet selbst ist eine Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO vorgesehen. Das neue Gewerbegebiet soll rein als Lagerfläche dienen. Auch die vorhandene Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1596 wird zur Gewerbefläche umgewidmet.

Die Erschließung erfolgt über das bestehende Betriebsgelände, das an der Auer Straße anliegt.

Im Parallelverfahren werden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan jeweils mit Deckbl.-Nr. 148 geändert. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.